

**Satzung
der Stadt Cuxhaven
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 11. Dezember 2002**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt mit Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3762), in Verbindung mit §§ 6 und 83 der Nieder-sächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 28. November 2002 beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Stadt Cuxhaven deckt ihren anderweitig nicht gedeckten Aufwand für Erschließungsanlagen (§ 127 Absatz 2 BauGB) durch Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 BauGB sind bis zu einem bestimmten Ausbaumaß beitragsfähig. Das Ausbaumaß ist den Absätzen 2 bis 6 zu entnehmen. § 129 Absatz 1 Satz 1 BauGB bleibt unberührt.

(2) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen:
mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen:
mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen:
mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB mit einer Breite bis zu 5 m.

4. Sammelstraßen im Sinne des § 127 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1, 2 und 4 sind (selbständige Erschließungsanlagen nach § 127 Absatz 2 Ziffer 4 BauGB), bis zu 15 % der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1 bis 4 sind (selbständige Erschließungsanlagen nach § 127 Absatz 2 Ziffer 4 BauGB), bis zu 15 % der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

Die in Satz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(3) Erschließt die Anlage verschiedenartige Baugebiete oder innerhalb eines Baugebietes Grundstücke, die unterschiedlich intensiv ausgenutzt werden dürfen, so ist das höhere Ausbaumaß maßgeblich.

(4) Für nicht beplante Gebiete gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß. Sofern der Bebauungsplan die Höhe der Vollgeschosse nicht festsetzt oder ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, gelten § 7 Absatz 4 Satz 1 Ziffern 1 b) bis 2 e) entsprechend.

(5) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich die in Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepplatzes um die Hälfte, mindestens aber auf eine befahrbare Breite bzw. einen befahrbaren Durchmesser des Wendepplatzes von 18 m.

(6) Die in den Absätzen 2 und 5 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern.

(7) Als Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Absatz 2 Ziffer 5 BauGB) sind Mauern, Zäune, Sichtblenden oder ähnliche Trennwände, Erdwälle, Grüngürtel, Anpflanzungen oder Kombinationen dieser Anlagen beitragsfähig. Das Ausbaumaß für diese Anlagen ergibt sich aus dem jeweiligen Ausbauprogramm bzw. einer gesonderten Satzung, die auch die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands regelt.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird, abgesehen vom Fall des § 128 Absatz 1 Satz 2 BauGB, nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt wird, wird der Erschließungsbeitrag nach endgültiger Herstellung der ganzen Erschließungsanlage für diese berechnet und erhoben.

(3) Die Stadt kann bestimmen, dass Beiträge zu den Kosten der endgültigen Herstellung von Abschnitten der Erschließungsanlage erhoben werden (Abschnittsbildung).

(4) Die Stadt kann bestimmen, dass der beitragsfähige Erschließungsaufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), zusammengefasst wird; dabei können auch Abschnitte von Erschließungsanlagen einbezogen werden.

(5) Die Stadt kann bestimmen, dass nach endgültiger Herstellung von Teilen der Erschließungsanlagen Beiträge zu den Herstellungskosten dieser Teile erhoben werden (Kostenspaltung). Dies gilt für Fahrbahnen, unselbständige Parkflächen, Radwege (gemeinsam oder einzeln), Gehwege (gemeinsam oder einzeln), kombinierte Geh- und Radwege (gemeinsam oder einzeln), unselbständige Grünanlagen, Beleuchtungsanlagen und Entwässerungsanlagen. Gleiches gilt auch für den Grunderwerb und die Freilegung, sobald diese Maßnahmen abgeschlossen sind.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen Eigentum der Stadt und die weiteren Anforderungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(2) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen müssen über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Im Übrigen richtet sich die Ausstattung dieser Erschließungsanlagen, soweit sie nicht von einem Bebauungsplan vorgegeben ist, nach der Entscheidung der Stadt im Einzelfall (Bauprogramm).

(3) Dabei sind endgültig hergestellt

1. Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege, wenn sie über eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise verfügen,
2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, wenn sie über eine Befestigung aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise verfügen,
3. selbständige und unselbständige Parkflächen, wenn sie entsprechend Ziffer 1 hergestellt sind mit der Ergänzung, dass die Decke auch aus Rasengittersteinen bestehen kann,
4. Grünanlagen, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind,
5. Kinderspielplätze als Bestandteile von selbständigen Grünanlagen, wenn sie mit den vorgesehenen Spieleinrichtungen versehen sind und zum Spielen zur Verfügung stehen,
6. Mischflächen, wenn sie in ihren befestigten Teilen entsprechend Ziffer 1 hergestellt und in den unbefestigten Teilen entsprechend Ziffer 4 gestaltet sind.

(4) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Absatz 2 Ziffer 5 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Bebauungsplan oder einer vorbehaltenen gesonderten Satzung, die die Herstellungsmerkmale der Anlage regelt, gebaut sind. Sollen Anpflanzungen den Immissionsschutz bieten, so müssen sie soweit angewachsen sein, daß eine immissionsabsorbierende Wirkung bereits eingetreten ist.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem beitragsfähigen Aufwand trägt die Stadt 10 %.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und nach § 5 reduzierte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Aufwand) wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt (§ 7). Erschlossene Grundstücke, die im Eigentum der Stadt stehen, werden wie die übrigen erschlossenen Grundstücke behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes nur die Fläche, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB in den Außenbereich hinaus reichen, die (Teil-)Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB; Buchstabe a) letzter Halbsatz gilt entsprechend,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch,
 - aa) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Parallelen, die in einem Abstand von 40 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - bb) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen, die in einem Abstand von 40 m zu ihr verläuft.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonst beitragsrelevante Nutzung über die bei Anwendung des Satzes 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c) sich ergebende Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Absatz 2 Ziffer 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach Absatz 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nur zu zwei Dritteln zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für Grundstücke, die durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB) mehrfach erschlossen werden.

Die Ermäßigung nach Satz 1 ist nicht zu gewähren,

- a) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Verteilungsmaßstab

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung erfolgt die Verteilung des umlagefähigen Aufwands in dem Verhältnis, in dem die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksflächen (§ 6 Absätze 2 und 3) zueinander stehen.

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt

- a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25,
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen und gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), mit Ausnahme der Zelt- und Campingplätze, 0,5.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

1. für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten nach § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet; bei einer durch den Bebauungsplan vorgeschriebenen Dachneigung von 35° bis 48°, jeweils einschließlich, und einer festgesetzten Firshöhe bis zu 8,50 m bzw. einer festgesetzten Traufhöhe bis zu 4,00 m wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe baulicher Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
2. für Grundstücke, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen oder für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl festsetzt,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, ein Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - d) bei Grundstücken, auf denen gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei Zelt- und Campingplätzen, ein Vollgeschoss ,

e) bei Grundstücken, auf denen industrielle Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.

(5) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kerngebiet (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Industriegebiet (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiet mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet (§ 11 BauNVO) liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so wird zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung der sich aus Absatz 3 i. V. mit Absatz 4 ergebende Nutzungsfaktor für die überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke mit 1,5 und für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten mit 2,0 vervielfacht.

Gewerblich genutzt im Sinne dieser Satzung sind auch solche Grundstücke, die in einer der gewerblichen Nutzung gleichartigen Weise genutzt werden, insbesondere Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Schulgebäuden und Praxen freiberuflich Tätiger.

(6) Absatz 5 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 8

Beitragspflichtige(r)

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes (§ 133 Absatz 1 BauGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die bzw. der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte der Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(3) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Kostenspaltungsbeschluss.

(4) Die beitragsfähige Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3 ist beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist. Der Aufwand ist berechenbar, wenn der Stadt alle Rechnungen der ausführenden Firmen vorliegen.

(5) Sieht der Auftrag zur Ausführung der beitragsfähigen Maßnahme eine Abnahme vor, so ist die Maßnahme bis zur Abnahme nicht beendet.

(6) Ist zur Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme Grunderwerb erforderlich, so ist die Maßnahme bis zum Eigentumswechsel nicht beendet.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Für ein Grundstück, für das die sachliche Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung berechnet, wobei die voraussichtlichen Kosten geschätzt werden.
- (3) Die Vorausleistung ist entsprechend § 133 Absatz 3 Satz 2 BauGB mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn die bzw. der Vorausleistende nicht beitragspflichtig i. S. des § 8 ist.

§ 11
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12
Ablösung

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Ermittlung des Ablösungsbetrages werden die voraussichtlichen Kosten geschätzt. Stehen bereits beitragsfähige Kosten fest, so sind diese zu berücksichtigen.
- (3) Die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt bei einheitlich strukturierten Abrechnungsgebieten nach der Grundstücksfläche.
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13
Vorauszahlungen auf den Erschließungsbeitrag

Vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen auf den Erschließungsbeitrag im Sinne des BauGB sind auch in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zulässig, soweit sie nicht grob und unbillig von dem sich bei Anwendung dieser Satzung ergebenden Betrag abweichen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14
In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 18. Dezember 1980 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 18. Juni 1987 außer Kraft.

Cuxhaven, den 11. Dezember 2002

Stadt Cuxhaven

(L.S.) Heyne
 Oberbürgermeister